



11. März 2022

Vernehmlassungsbericht

Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) 2021¹

Das Vernehmlassungsverfahren fand vom 31. März 2021 bis zum 16. Juli 2021 statt. 61 Rückmeldungen sind eingegangen, u.a. von allen Kantonen. Sieben Vernehmlassungsadressaten, darunter ein Kanton, haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. Sieben Stellungnehmende, darunter drei Kantone, sind mit der Änderung der Chemikalienverordnung einverstanden und haben keine Änderungsanträge gestellt.

Die Modernisierung des Anmeldeverfahrens wurde allgemein begrüsst. Die diesbezüglichen Stellungnahmen bezogen sich nur auf Details der Ausgestaltung.

Die Harmonisierung der Sprachanforderungen an die Kennzeichnung wird von den Kantonen, dem Verband Schweizer Kantonschemiker (VKCS), chemsuisse (dem Verband der kantonalen Chemikalienfachstellen), dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB), der Fédération romande des consommateurs (FRC) und der KOM ABC sowie Swissmem begrüsst. Die Mehrheit der Kantone schlägt eine Erleichterung vor, so dass statt mindestens der oder den vorgeschlagenen Amtssprachen des Orts der Abgabe, nur mindestens eine Amtssprache des Orts der Abgabe verlangt werden soll. Im Gegensatz dazu reiche nach Ansicht von vier Industrieverbänden und drei Firmen eine Kennzeichnung wie im Lebensmittelrecht in einer Amtssprache aus. Dies sei kostengünstiger.

Die vorgeschlagenen Anpassungen bei der Meldepflicht für Zubereitungen umfassen mehrere Massnahmen zur Angleichung an die bestehende Regelung in der EU. Vier Industrieverbände und drei Firmen lehnen die vorgeschlagene Regelung zur Nennung von Duftstoffen mit generischen Namen bei der Meldung einer Zubereitung ab, da sie strenger sei als die bisherige pragmatische Lösung. Der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) schlägt eine Erweiterung der Erleichterungen auf Stoffe mit farb- und/oder effektgebenden Eigenschaften vor und verlangt eine pragmatische Lösung für die auf Kundenwunsch hergestellten Anstrichfarben, da die EU-Regelung zu aufwändig sei. Zusätzlich beantragen die einschlägigen Industrieverbände Ausnahmen für Zement, Beton und Gase unter Druck analog zur Regelung in der EU. Ausserdem sprechen sich ein Kanton und drei Firmen für Anpassungen bei den Meldetools aus.

Was die Anpassung bei den kantonalen Verfügungskompetenzen betrifft, wurde die mit der Vorlage geschaffene Möglichkeit, dass auch der Kanton verfügen kann, in dem sich die Verstösse ereignet haben, von den Kantonen begrüsst. Gleichzeitig wurden analoge Regelungen in der Biozidprodukteverordnung (VBP) und Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gewünscht. Einzig die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz hat sich gegen die Anpassung ausgesprochen.

¹ https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/14/cons_1

Die Anpassung der Abgabebestimmungen im Zusammenhang mit der Umklassierung Milchsäure wird von fast allen Stellungnahmen ausser Tox Info Suisse und dem FRC abgelehnt. Während die Industrie eine weitergehende Ausnahme für alle Stoffe der Kategorie "skin corr. 1C" aus der Gruppe 2 (Ausschluss von der Selbstbedienung) verlangt, lehnen die Kantone VKCS und chemsuisse die Ausnahme ab, da sie nur schwer vollziehbar sei.

Ausserhalb der Vorlage beantragen die Kantone und chemsuisse eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit die kantonalen Fachstellen auch Zugriff auf vertrauliche Rezepturen im Produktregister erhalten. Dies sei für einen effizienten Vollzug notwendig.

Inhalt

I.	Allgemeine Anmerkungen zum Vorentwurf	5
1	Expliziter Verzicht auf eine Stellungnahme	5
2	Allgemeine Zustimmung zum Vorentwurf	5
3	Allgemeine Ablehnung des Vorentwurfs / Antrag auf (vorläufige) Sistierung der Arbeiten	5
4	Verweise auf andere Stellungnahmen	5
5	Weitere allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	6
6	Kommentare zu Themen, die nicht im Vorentwurf enthalten sind	6
	Herstellerdefinition, Rolle Lohnhersteller	6
	Zugriff auf vollständige Rezeptur durch Kantone	7
	Deklaration von Ethylenglykol	7
II.	Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
1	Modernisierung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe	8
	Stellungnahmen	9
2	Anpassung der Sprachanforderungen an die Kennzeichnung	12
	Stellungnahmen:	14
3	Anpassungen bei der Meldung von Zubereitungen	19
	Stellungnahmen:	19
4	Anpassungen bei den kantonalen Verfügungskompetenzen	24
	Stellungnahmen:	24
5	Anpassung der Abgabebestimmungen im Zusammenhang mit der Umklassierung Milchsäure	26
	Vorlage:	26
III.	Liste der Personen / Organisationen, die eine Stellungnahme oder einen Verzicht eingereicht haben	28
	Kantone / Cantons / Cantoni	28

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale.....	29
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna	29
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia	30
Liste der zusätzlichen Vernehmlassungsadressaten / Liste des destinataires supplémentaires / Elenco di ulteriori destinatari.....	30
Nicht in der Liste der Vernehmlassungsadressaten / Pas dans la liste des destinataires / Non nell'elenco dei destinatari	32

Im Text werden die Abkürzungen der Organisationen verwendet. Ihre vollständigen Namen sind in Kapitel III zu finden.

I. Allgemeine Anmerkungen zum Vorentwurf

1 Expliziter Verzicht auf eine Stellungnahme

SZ, SPS, Schweizerischer Gemeindeverband, SSV, SAV, Swiss Medtech und VKF haben mitgeteilt, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten.

2 Allgemeine Zustimmung zum Vorentwurf

Wer	Was
AI, JU, ZG FKS, SENS, Suissepro und seine Mitglieder Gesellschaften, Suissetec und seine Fachbereiche	sind mit der Änderung der Chemikalienverordnung einverstanden und haben keine Änderungsanträge gestellt.
VSGP	ist erfreut über den Abbau von Handelshemmnissen im Bereich der Chemikalieneinfuhr, sowohl bei den Pflanzenschutzmitteln (PSMV) als auch bei den Düngemitteln (DüV). Der Verband begrüsst die Harmonisierung der Kennzeichnungsetikette mit der Europäischen Union.
Die meisten der übrigen Stellungnehmenden	begrüssen im Grundsatz die Revision als Ganzes oder bestimmte Teilaspekte, kommentieren den Entwurf und stellen Änderungsvorschläge.

3 Allgemeine Ablehnung des Vorentwurfs / Antrag auf (vorläufige) Sistierung der Arbeiten

Keine

4 Verweise auf andere Stellungnahmen

Wer	Auf wen
VS FR (zusätzlich zu den vorgebrachten Anträgen und Kommentaren; s.u.)	Verband der Kantonschemiker der Schweiz VKCS Association des chimistes cantonaux de Suisse ACCS Associazione dei chimici cantonali svizzeri ACCS
Lonza, HKBB	Scienceindustries

5 Weitere allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Wer	Was
VD	weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen bereits Gegenstand von Präsentationen und Vorgesprächen zwischen dem BAG und Vertretern der kantonalen Behörden, die für die Überwachung des Marktes für chemische Produkte zuständig sind, waren.
Scienceindustries und VSLF, Dottikon	möchten zum Ausdruck bringen, dass es einhellig geschätzt wird, dass das BAG die betroffenen Wirtschaftskreise bereits im Vorlauf der angedachten Revisionsprojekte informiert und Überlegungen von Industrie, Handel und Gewerbe in die Planungen miteinbezieht.
Scienceindustries	bedanken wir uns im Namen unserer Mitglieder für die Möglichkeit der Mitwirkung an der Weiterentwicklung eines eigenständigen Schweizer Chemikalienrechtes mit dem Ziel eines möglichst hohen Schutzniveaus für Mensch und Umwelt bei gleichzeitig geringstmöglichem Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung bei der Umsetzung und dem Augenmerk auf einen schweizweit einheitlichen Vollzug für faire Wettbewerbsbedingungen.
SKW	begrüssst grundsätzlich die Bestrebungen das Schweizer Recht mit dem EU-Recht zu harmonisieren..
Swissmem	bedankt sich bei den Verantwortlichen dafür, dass die Behörden in dieser Sache die Wirtschaftsverbände bereits früh und regelmässig einbezogen und Anliegen der Betroffenen adäquat aufgenommen haben.
SGV	begrüssst die Beibehaltung der Herstellerautonomie und die Anmeldepflicht für neue Stoffe, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden und nicht in der Europäischen Union (EU) registriert sind. Es gebe noch einige spezifische Punkte, die problematisch seien. Der SGV lehnt alle Massnahmen ab, die zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen ohne Mehrwert für die Produktion führen.

6 Kommentare zu Themen, die nicht im Vorentwurf enthalten sind

Herstellerdefinition, Rolle Lohnhersteller

Wo	Wer	Was
Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 Herstellerin	IG DHS	<p>Das Verhältnis dieser Bestimmung zu Ziff. 2, Spiegelstriche 1 und 2 sei unklar, zumal die vorstehend genannten Bestimmungen ebenfalls auf den Fall der Lohnherstellung durch Dritte Anwendung finden könnten (zumal bei der Lohnherstellung das hergestellte Produkt ebenfalls «bezogen» wird).</p> <p>Für den Fall, dass ein Unternehmen einen Stoff, eine Zubereitung oder einen Gegenstand durch einen Dritten in der Schweiz lohnherstellen lässt und danach unter Angabe sowohl seines eigenen als auch des Namens des Lohnherstellers abgibt, ergibt sich ein Widerspruch zwischen den besagten Bestimmungen.</p> <p>Logisch wäre es, in Ziff. 3 lediglich den Fall der Person ohne Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Stoff, eine Lohnherstellung in der Schweiz veranlasst, zu regeln.</p>

Zugriff auf vollständige Rezeptur durch Kantone

Wo	Wer	Was
ChemV Art. 75 - Austausch von Informationen und Daten	AG, BE, BL, BS, GR, NW, OW, SG, SH, TG, UR, ZH VKCS, chemsuisse	<p>regen die Schaffung einer Rechtsgrundlage an, aufgrund derer den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im Produkteregister Chemikalien (RPC) registrierten Produkten gewährt werden kann. Wir beantragen eine entsprechende Anpassung des Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten), welcher auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gelten soll.</p> <p><i>Begründung:</i> Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (vgl. Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a Pflanzenschutzmittelverordnung [PSMV; SR 916.161]), haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Genau diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden. Derzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.</p>

Deklaration von Ethylenglykol

Wo	Wer	Was
Deklaration von Ethylenglykol	Tox Info Suisse	<p>Gemäss geltendem Recht muss Ethylenglykol erst ab einer Konzentration von 25% deklariert werden. Dieser Stoff verursacht aber bereits ab der Einnahme von wenigen Millilitern relevante Intoxikationen, welche unbehandelt zu bleibenden Beeinträchtigungen führen können. Für diese Substanz ist die Deklarationsgrenze viel zu hoch. Es besteht eine effektive aber kostspielige Therapiemöglichkeit, die wir wegen der unsicheren Datenlage viel zu oft empfehlen müssen.</p> <p>Die Deklaration von Ethylenglykol sei in jeder Konzentration zwingend. Genaue Prozentangaben wären am besten, die Angaben in Ranges (zum Beispiel: <5%, 5-10%, 10-25%) wäre aber auch vertretbar, ab 25% müssen die Konzentrationen bereits jetzt angegeben werden.</p> <p>Wichtig wäre auch, dass auf dem Produkt nicht nur „enthält Glycol“ steht, sondern um welches Glycol es sich genau handelt.</p>

II. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1 Modernisierung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe

Vorlage:

Art. 2 Abs. 2 Bst. f

² Darüber hinaus bedeuten in dieser Verordnung:

- f. alter Stoff: Stoff, der nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-REACH-Verordnung)² registriert ist, mit Ausnahme von Stoffen, die:
 - 1. in höheren Mengen in Verkehr gebracht werden, als sie im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) registriert sind, oder
 - 2. ausschliesslich als Zwischenprodukte unter streng kontrollierten Bedingungen nach Artikel 18 Absatz 4 der EU-REACH-Verordnung registriert sind;

Art. 26 Abs. 1 Bst. b, h und j sowie Abs. 3

¹ Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für:

- b. Aufgehoben
- h. Stoffe, die in Anhang IV oder Anhang V der EU-REACH-Verordnung³ aufgeführt sind;
- j. Stoffe, die in Anhang 7 aufgeführt sind.

³ Gefährliche Stoffe, PBT- oder vPvB-Stoffe, die nach Absatz 1 Buchstaben a, c und g von der Anmeldepflicht ausgenommen sind, unterliegen der Meldepflicht nach Artikel 48.

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Schutzdauer für Daten beträgt **12 Jahre**.

Art. 31 Abs. 1

¹ Wer im Hinblick auf eine Anmeldung Versuche an Wirbeltieren plant, muss bei der Anmeldestelle anfragen, ob über diese Tierversuche bereits Daten vorliegen. Die Anfrage muss im von der Anmeldestelle vorgegebenen Format erfolgen.

Art. 84 Bst. d

Das BAG passt im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO die folgenden Anhänge an:

- d. Anhang 7. Es berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung.

Art. 93c Abs. 2 und 3 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

² Beabsichtigt eine Herstellerin, Versuche an Wirbeltieren durchzuführen, so muss sie für Stoffe, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderung in Verkehr gebracht wurden und neu der Anmeldepflicht unterliegen, die Voranfragepflicht nach Artikel 31 bis zum (18 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung) erfüllen. Hat sie diese erfüllt, so müssen die Voraussetzungen nach Artikel 40 bis zum (fünf Jahre nach Inkrafttreten) nicht erfüllt sein. In begründeten Einzelfällen kann die Anmeldestelle die Frist um maximal weitere zwei Jahre verlängern.

³ Für alte Stoffe, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderung angemeldet worden sind, gelten folgende Bestimmungen:

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1182, ABl. L 261 vom 11.8.2020, S. 2.

³ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Vorlage:

- a. Die Anmelderin ist von der Folgeinformativpflicht nach Artikel 46 und 47 entbunden.
- b. Die Ausnahme nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe k gilt nicht.

Stellungnahmen

Wo	Wer	Was
Generell	AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, ZH VKCS, chemsuisse SKW, Swissmem, Scienceindustries und VSLF, Dottikon	begrüssen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens.
	BL	hebt hervor, dass sich die neuen Regulierungen nicht negativ auf kleine und mittlere Unternehmen auswirken dürften, sondern von diesen gemäss Regulierungsfolgenabschätzung als eher vorteilhaft eingeschätzt werden. Dennoch gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass die betroffenen Unternehmen und die kantonalen Vollzugsstellen vor dem Hintergrund der Komplexität der Regelungen gleichermassen auf eine wirksame Unterstützung des Bundes angewiesen sind.
	SGB	unterstützt diese Änderung, welche den Gesundheitsschutz und die Sicherheit bei der Arbeit mit Chemikalien erhöhen. Die Kosten seien überdies mit 12 Mio Fr. bescheiden.
	SGV	begrüssst diese Änderung, die Diskrepanzen zwischen dem Schweizerischen und dem EU-Chemikalienrecht vermeide. Nur Stoffe, die nicht bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registriert sind, müssen in der Schweiz angemeldet werden. Dies sei unerlässlich, um die von diesen Chemikalien ausgehenden Risiken überwachen zu können, die der Hersteller weiterhin selbst kontrollieren könne.
	Swissmem	geht davon aus, dass die von Unternehmen der MEM-Branche importierten Stoffe und Stoffe in Stoffgemischen in der Regel in der EU registriert sind.
Art. 2 Abs. 2 Bst. f Alte Stoffe	Scienceindustries, BASF AGRO, BASF Schweiz, Chemetall, Dottikon, VSLF	beantragen die Definition eines alten Stoffs darauf zu basieren, dass ein Stoff registriert wurde und nicht, dass er registriert ist, da die Daten verfügbar seien, so dass Verwender der Stoffe in der Lage sind, diese Stoffe sicher zu verwenden. Die Verwendung des Präsens in der Formulierung impliziere, dass es sich um eine aktive REACH Registrierung handeln muss. Nun können aber im Zuge regulatorischer oder politischer Änderungen (Stichwort BREXIT), Registrierungen unter EU REACH inaktiv oder zurückgezogen werden. Die Daten aus diesen Registrierungen verlieren deshalb aber nicht automatisch ihre Validität.

Wo	Wer	Was
	Scienceindustries, Dottikon, VSLF	schlagen vor, die Einschränkung «unter streng kontrollierten Bedingungen zu streichen. Die Ausformulierung "strictly controlled conditions" sei unnötig und könne in der Umsetzung zu Verwirrung / Verwechslung mit der Definition von Zwischenprodukten nach Schweizer Recht führen.
	Scienceindustries, BASF AGRO, BASF Schweiz, Chemetall, Dottikon, SGV, VSLF	<p>beantragen eine Ergänzung von Punkt 2 an. Isolierte transportierte Zwischenproduktes nach Artikel 18 der EU-REACH-Verordnung, die in der EU im Tonnageband > 1'000 tpa registriert sind, sollen in der Schweiz bis zu 10 tpa als Stoffe in Verkehr gebracht werden dürfen.</p> <p>Ein REACH Dossier für ein transportiertes Zwischenprodukt für 1000t/a entspreche einem normalen Stoffdossier im Mengenband 1-10t/a. Daher haben transportierte Zwischenprodukte bezüglich Anmeldepflicht in der Schweiz bis 10t/a als Altstoffe zu gelten.</p> <p>Ergänzend hierzu ist in Erwägung zu ziehen, Stoffe auch dann den Altstoffen zuzuordnen, wenn deren relevante Daten über das OECD eChemPortal zu Zwecken der nach Schweizer Recht durchzuführenden Selbstkontrolle verfügbar sind und damit von der Anmeldepflicht auszunehmen. Damit bleiben die Schutzziele der Schweiz gewahrt, der Aufwand für die Umsetzung könne aber voraussichtlich gesenkt werden.</p>
	Scienceindustries, BASF AGRO, BASF Schweiz, Chemetall, Dottikon, SGV, VSLF	<p>regen an, die Anmeldestelle solle verpflichtet werden, innert 10 Arbeitstagen eine Antwort auf die Frage, welches Mengenband angemeldet ist, zu liefern.</p> <p>Ausserdem schlagen sie vor, die genauen Abgrenzungen bezüglich Tonnagebänder und Pflichten in der Schweiz gemeinsam mit dem BAG zu erörtern und bei der Erarbeitung einer entsprechenden Wegleitung mitzuwirken. Unter anderem seien im Rahmen einer solchen Wegleitung folgende Fragen zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zwischenprodukte unter EU-REACH dürfen in der Schweiz nicht zu einem anderen Zweck in mehr als einer Jahrestonne als in der EU verwendet werden, weil in der Schweiz die Zwischenprodukte nicht anmeldepflichtig sind; – Welche Verpflichtungen und welche Fristen bei höherer Tonnage; – Bei in REACH Daten aufgeführte Tonnage «Geheim», kann angenommen werden 1-10 Tonnen abgedeckt; Berücksichtigung Datenumfang EU REACH Dossier und eChemPortal: Hinweise auf Registrierung in höherem Tonnageband. – Ein in der EU registriertes, transportiertes isoliertes Zwischenprodukt im Tonnageband > 1'000 tpa verfügt (mindestens) über den gleichen Datensatz, wie eine 1-10 tpa Stoffregistrierung. Somit liegen die Daten zur Beurteilung des Stoffes vor.
Art. 26 Abs. 1 Bst. j	Scienceindustries, BASF AGRO, BASF Schweiz, Chemetall, Dottikon, VSLF	beantragen die Ausnahmen für die im neuen Anhang 7 aufgeführten Stoffe entsprechend dem verzeichneten Tonnageband zu beschränken. Der Stoffliste in Anhang 7 sei das Tonnageband, für das Anmeldungen in der Schweiz erfolgt sind, zu verzeichnen, damit ein neuer Marktteilnehmer abschätzen könne, ob er innerhalb des Tonnagebandes liegt oder ggf. Daten für ein höheres Tonnageband einreichen muss. Dabei sei dem Datenschutz, bei einer oder nur wenigen Anmelderrinnen, angemessen Rechnung zu tragen.
Art. 31 Abs. 3 Bst. c in	Scienceindustries, BASF AGRO, BASF	schlagen vor in Absatz 3 die Anmeldestelle zu verpflichten die Informationen gemäss Bst. a. und Bst. b. innert 10 Arbeitstagen ab erhalt der Anfrage zu erteilen. Ausserdem solle der Entscheid einer zuständigen EU-Behörde auf

Wo	Wer	Was
Zusammenhang mit Abs. 1	Schweiz, Chemetall, Dottikon, VSLF, SGV	<p>eine analoge Anfrage als erfolgte Anfrage bei der Anmeldestelle gelten. Die betroffenen Unternehmen benötigen eine klare Zeitachse entlang derer die chemikalienrechtlichen Pflichten abgearbeitet werden. Darunter gehört insbesondere auch, dass abschätzbar ist, ab wann die Fristen zu laufen beginnen, wenn seitens des Unternehmens weitere Massnahmen zu treffen seien.</p> <p>Um Doppelanfragen zu vermeiden sei es sinnvoll, eine in der EU akzeptierte Anfrage zu Versuchen an Wirbeltieren in der Schweiz als erfolgte Anfrage zu betrachten.</p>
Art. 93c	Scienceindustries, BASF AGRO, BASF Schweiz, Chemetall, Dottikon, SGV	<p>beantragen, dass auch für Stoffe, für die keine Voranfragepflicht nach Art. 31 besteht, ebenfalls fünf Jahre lang nicht angemeldet werden müssen, sofern der Anmeldestelle die Notwendigkeit einer Anmeldung nach Art. 24 innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Revision gemeldet worden ist. Dies, da die notwendigen Abklärungen und die Erstellung der Unterlagen auch Zeit benötigen, wenn keine Tierversuche durchzuführen seien. Ausserdem, gerade für Handelsunternehmen relevant, ist zu berücksichtigen, dass Lieferantenabklärungen Zeit benötigen, weil nicht die ganzen Produktkomponenten bekannt sind.</p> <p>Ergänzend in Erwägung zu ziehen sei die Überlegung, ob Art. 31 sinnvollerweise in eine generelle Voranfragepflicht umgewandelt werden soll, wie das unter REACH helfen soll, mehrfache Daten-Generierung (auch physikalisch-chemische und ökotoxikologische) zu vermeiden und damit Kosten bei der Industrie und Kontrollaufwand bei den Behörden zu vermeiden.</p>

2 Anpassung der Sprachanforderungen an die Kennzeichnung

Vorlage:

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2

1 Im Sinne einer näheren Ausführung gegenüber dem ChemG bedeuten in dieser Verordnung:

- b. Herstellerin:
 - 2. als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:
 - unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin
 - unter eigenem Handelsnamen
 - in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung
 - für einen anderen Verwendungszweck oder
 - an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist

Art. 10 Abs. 3 Bst. b und 3bis Einleitungssatz

3 Zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:

- b. Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden.

^{3bis} Werden Stoffe oder Zubereitungen aus einem Mitgliedstaat des EWR eingeführt, so kann bei der Kennzeichnung der Name der Herstellerin durch den Namen jener Person ersetzt werden, die für das Inverkehrbringen im EWR zuständig ist, wenn die Stoffe oder Zubereitungen:

Art. 10a Amtssprachen

Als Amtssprachen gelten Deutsch, Französisch und Italienisch.

Art. 93c Abs. 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Stoffe und Zubereitungen, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 in Verkehr gebracht werden.

Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005⁴

Art. 62f VBP Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Biozidprodukte, die nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b ChemV⁵ nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 in Verkehr gebracht werden.

⁴ SR 813.12

⁵ SR 813.11

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁶ (ChemRRV)

Art. 3a

¹ Besondere Kennzeichnungen und Aufschriften müssen gut lesbar und dauerhaft sein. Sie müssen in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff, die Zubereitung, das Gerät oder der Gegenstand an Verwenderinnen abgegeben oder die Anlage installiert wird; im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen oder Verwendern kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese oder können Geräte und Anlagen für berufliche Verwenderinnen oder Verwender in einer anderen Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.

² Als Amtssprachen gelten Deutsch, Französisch und Italienisch.

Art. 23a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Stoffe, Zubereitungen, Geräte, Gegenstände und Anlagen, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 in Verkehr gebracht werden.

Sowie eine Reihe Anhänge der ChemRRV

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁷

Art. 55a Einleitungssatz

Für Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich genehmigte Grundstoffe enthalten und die in Verkehr gebracht werden, müssen auf der Etiketle in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Abgabeortes folgende Informationen deutlich lesbar und dauerhaft aufgeführt sein:

a. ...

Art. 57 Sprache der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Abgabeortes erfolgen.

Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001⁸

Art. 23 Abs. 4

⁴ Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Abgabeortes erfolgen.

Art. 35b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Dünger, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 in Verkehr gebracht werden.

⁶ SR 814.81

⁷ SR 916.161

⁸ SR 916.171

Stellungnahmen:

Wo	Wer	Was
Generell	AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, ZH VKCS, chemsuisse KOM ABC	begrüssen die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.
	Swissmem	begrüssst die Aufhebung der Kennzeichnungspflicht in zwei Amtssprachen, die Swissmem im Kontext des Anhangs 1.5 der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung schon lange gefordert habe. Ebenfalls zu begrüßen sei, dass im beruflichen Umfeld eine andere Amtssprache oder eine englische Kennzeichnung vereinbart werden kann. Speziell begrüsst Swissmem auch, dass diese Änderung der Kennzeichnungspflicht zeitlich mit der Einführung des UFI (Unique Formula Identifier, «eindeutiger Rezepturidentifikator»), dessen letzte Übergangsfrist am 31.12.2025 ausläuft, koordiniert wird.
	TI	stellt fest, dass die neue Regelung das Schutzniveau für italienischsprachige Bürgerinnen und Bürger erhöht und verhindert, dass im Tessin künftig chemische Produkte verkauft werden, die nur in französischer und deutscher Sprache gekennzeichnet sind, wie es heute oft der Fall ist.
	VD	unterstützt generell zwar den Wunsch, die sprachlichen Anforderungen an die Etikettierung zu vereinheitlichen und mit den europäischen Rechtsvorschriften zu harmonisieren, lehnt aber die Möglichkeit einer Etikettierung in nur einer Amtssprache ab. Es sei sinnvoll, wenn die Kennzeichnung in den drei Amtssprachen verfügbar wäre. Die Ausnahmeregelung bei der beruflichen Abgabe soll aus Sicherheitsgründen gestrichen werden
	AG, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR VKCS, chemsuisse	unterstützen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Ordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung. Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen beinhalten auch die Biozidprodukteverordnung (VBP, bezüglich der behandelten Waren) und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung WBF, DüBV) noch stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.
	FR	unterstreicht, dass es in einem zweisprachigen Kanton (wie Freiburg) wichtig ist, dass alle Benutzer die Informationen auf den Etiketten verstehen können. Es wäre daher angebracht, darauf hinzuweisen, dass in zweisprachigen Gebieten die Angabe beider Amtssprachen obligatorisch ist.
	HKBB	grundsätzlich besteht Verständnis für die Befindlichkeiten der Sprachregionen. In der Vergangenheit wurde diesbezüglich vor allem der Tessin vernachlässigt. Wichtig: Die rechtlich verbindliche Einführung hat zeitlich auf die Einführung des UFI, wie er bereits in der ChemV geregelt ist, stattzufinden, um Umstellungen

Wo	Wer	Was
		von Etikettierungen in kurzer Folge zu vermeiden, da dies ausserordentlich kostspielig ist. Nicht nachvollziehbar hingegen sei, weshalb das BAG im Chemikalienrecht wesentlich striktere Regeln einzuführen versucht, während der Bundesrat für Lebensmittel in die entgegengesetzte Richtung geht.
	pharmaSuisse	weist auf zwei Probleme hin. Einerseits entstehe zusätzlicher Aufwand für Tessiner Apotheken bei der Abgabe von entsprechend zu kennzeichnenden Produkten, sofern sie nicht bereits vom Hersteller/Grossisten entsprechend gekennzeichnet wurden. Diverse Produkte von Schweizer Hersteller und Grossisten sind lediglich in Deutsch und Französisch gekennzeichnet. Andererseits dürfe der Versandhandel nicht von der Regelung der Kennzeichnung des Abgabeortes ausgenommen werden. Dies würde einer ungerechtfertigten Bevorteilung entsprechen. Die Kennzeichnung müsse die gleichen Anforderungen erfüllen wie die Abgabe vor Ort. Entsprechend habe auch beim Versandhandel die Kennzeichnung in der Amtssprache des Abgabeortes zu erfolgen. Der Abgabeort solle in diesem Fall dem Zielortes des Versandes entsprechen.
	SGB	stellt fest, dass eine Harmonisierung zwar zu einem bescheidenen Mehraufwand führe, dafür können dann mehr Arbeitnehmende die Texte verstehen. Der SGB erachte deshalb die Änderung als staatspolitisch sinnvoll, welche ebenso eine Verbesserung für die Gesundheit mit sich bringen wird.
	SGV	setzt für die Reduzierung der Regulierungskosten ein, deshalb sollten insbesondere sollten mehrsprachige Etikettierungsvorschriften aufgegeben werden.
	VSLF	weist darauf hin, dass die neue Regelung für die Industrie sehr schwierig sei, da auf den Etiketten der Produkte kaum noch Platz vorhanden ist und regt eine Lösung an, die eine Sprache auf der Etikette vorsieht und mit einem QR Code auf die weiteren Sprachen zu verweisen. Die VSLF-Mitgliedern lehnen klar ab, dass diese Regelung der Kennzeichnung nur für «physische» Shops gelten soll und nicht für Online-Shops. Bei Online-Shops, die nicht von direkten Herstellern betrieben werden, seien auch die weiteren Bestimmungen bezüglich Kennzeichnung nicht immer zu 100% eingehalten. Dies sei eine klare Bevorzugung der Online-Shops und benachteiligt alle Marktteilnehmer mit physischen Geschäften.
	FRC	befürwortet die Anpassung der sprachlichen Anforderungen an die Kennzeichnung: Es ist wichtig, dass die Verbraucher Informationen über diese Produkte in der Sprache ihres Wohnorts erhalten, um sicherzustellen, dass sie über deren Gefahren gut informiert sind.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 Herstellerin	Scienceindustries, BASF AGRO, BASF Schweiz, Chemetall, Dottikon, VSLF, SGV, Swissmem	beantragen die Streichung der neuen Ergänzung, dass auch als Herstellerin gilt, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist, Es werde als problematisch erachtet, dass mit der Ergänzung der Kennzeichnung um diese Amtssprache die abgebende Partei, z.B. Distributoren und / oder Detailhändler juristisch der Herstellerin gleichgesetzt

Wo	Wer	Was
		werden. Dies bringe vor allem im Bereich Handelsprodukte für diese de facto nicht-Herstellerinnen eine ganze Reihe Probleme mit sich.
	Scienceindustries, BASF AGRO, BASF Schweiz, Chemetall, Dottikon, VSLF	stellen alternativ einen Eventualantrag, der das neue Kriterium ergänzt: «- an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist, aber erfolgen muss. » Swissmem führt weiter aus, dass die gewerbliche Abgabe von in der Schweiz bezogenen Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen «an einem Ort, in dessen Amtssprache die Kennzeichnung ... nicht erfolgt ist», nicht der Herstellung gleichzustellen sei. Die Informationen wie z.B. UFI liegen bei einem solchen Produkt bereits vor. Einzig die Etikette müsse in solchen Fällen ergänzt werden, was keine weiteren Herstellerinnen-Pflichten nach sich ziehen sollte.
	IG DHS	beantragt die Hersteller-Definition dahingehend zu ergänzen, dass auch Händler, die ihren eigenen Handelsnamen auf einem Produkt anbringen, nicht als Hersteller gelten, wenn sie den Namen der ursprünglichen Herstellerin auf dem Produkt zusätzlich angeben. Gerade bei Eigenmarkenprodukten führe dies zu einem nicht vertretbaren Aufwand für den Detailhandel, wenn die Händler bei jedem von einem dritten Hersteller bezogenen Eigenmarkenprodukt automatisch zur Herstellerin würden. Aus diesem Grund sei der Zusatz « <i>ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin</i> » auch beim zweiten Spiegelstrich betreffend den Handelsnamen vorzusehen. Dieses Begriffsverständnis stimme überein mit demjenigen im Bundesgesetz über die Produktesicherheit. Dort gilt (über den tatsächlichen Hersteller hinausgehend auch) diejenige Person als Hersteller, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt (Art. 2 Abs. 4 lit. a PrSG). Nicht als Hersteller gelten jedoch nach einhelliger Lehre Vertreter oder Händler, die ihren Namen oder ihr Kennzeichen zusätzlich zum Namen des tatsächlichen Herstellers anbringen.
Art. 10 Abs. 3 Bst. b (erster Satz) Art. 31a VBP, Art. 3a ChemRRV Art. 55a und 57 PSMV Art. 23 DüV, Abschn. 3 Düngerbuchverordnung (DüBV)	AR, AG, BE, BL, BS, GL, GR, NW, OW, SG, SO, TG, TI chemsuisse, Kom ABC	beantragen, dass die Kennzeichnung in mindestens einer Amtssprache des Ortes erfolgen soll, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird. Der vorliegende Formulierungsvorschlag bedeute, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, sei die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch.
	SGV	fordert, dass die mehrsprachige Kennzeichnung freiwillig bleibt und dass auf die Notwendigkeit einer Kennzeichnung in mindestens einer Sprache des Ortes, an dem das chemische Produkt geliefert wird, hingewiesen wird. Die Harmonisierung der sprachlichen Anforderungen an die Kennzeichnung der verschiedenen

Wo	Wer	Was
		Arten von Produkten, die in den Anwendungsbereich des Chemikaliengesetzes fallen, ist wichtig für die Klarheit. Der vorliegende Entwurfsvorschlag geht jedoch davon aus, dass in zweisprachigen Gebieten die Angabe beider Amtssprachen auf der Verpackung obligatorisch ist. Dies stellt für die Unternehmen eindeutig einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar. Da diese Gebiete sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, bedeutet die Umsetzung dieser Anforderung für die KMU lediglich einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.
	Scienceindustries, BASF AGRO, BASF Schweiz, Chemetall, Dottikon, SKW, VSLF	beantragen eine Kennzeichnung in einer Amtssprache des Bundes, wenn die privaten und beruflichen Verwenderinnen in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Produkt informiert werden. Dies entspreche den Bestimmungen des aktuell geltenden Lebensmittelrecht bezüglich Sprachen bei der Kennzeichnung (LGV Art. 36 Abs. 2.c "mindestens einer Amtssprache" / "ausnahmsweise in einer anderen Sprache"). Es werde jeweils eine Amtssprache gefordert, ohne Bezugnahme auf die im Abgabegebiet vorherrschende, sowie die Ausnahme gewährt, "sie können ausnahmsweise in einer anderen Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Lebensmittel informiert werden." Weiter wird der Antrag u.a. mit einer abnehmenden Lesbarkeit der Kennzeichnung mit der Anzahl der Sprachen und Mehrkosten für Spezialetiketten bei Kleinpackungen und ggf. bei den «Stock Keeping Units» begründet.
	SKW	schlägt als Eventualantrag eine Kennzeichnung wie bisher in zwei Amtssprachen auf kleineren Verpackungen (bis ca. 0.5kg /500ml) vor, was auch für die Biozidprodukteverordnung und die ChemRRV gelten soll.
	IG DHS	beantragt die Streichung der Änderung und das Aufrechterhalten der geltenden Bestimmung. Die Mitglieder der IG Detailhandel kennzeichnen bereits jetzt viele ihrer Produkte in allen drei Amtssprachen. In Fällen, wo dies aus Platzgründen nicht möglich ist, beschränken sie sich auf die geltende gesetzliche Mindestanforderung, d.h. zwei Amtssprachen. Die revidierte Bestimmung würde zu einem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand führen.
Art 93c Abs. 1	SKW	beantragt, dass Stoffe und Zubereitungen, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, noch bis zum 31. Dezember 2026 in Verkehr gebracht und danach bis zur Erschöpfung der Bestände abverkauft werden dürfen. Die Übergangsfrist für die Inverkehrbringung bis 2025 sei zu knapp bemessen. Es wird im Entwurf keine Abverkaufsfrist für die im Verkehr befindliche Ware genannt. Daher gehe der SKW davon aus, dass zweisprachig gekennzeichnete Produkte ohne zeitliche Einschränkungen abverkauft werden können. Der Abverkauf von Produkten im Handel müsse bis zur Erschöpfung der Bestände möglich sein, da sonst die Produkte wegen einer fehlenden Amtssprache vernichtet werden müssten.
	FRC	fordert im Interesse des Verbraucherschutzes die Übergangsfrist auf das geplante Inkrafttreten der revidierten ChemV - auf das zweite Quartal 2022 - und damit spätestens auf den 31. Dezember 2022 zu verkürzen. Dieses Ersuchen gilt auch für die anderen Verordnungen, die von dieser Übergangsfrist betroffen sind.

Wo	Wer	Was
	TI	versteht trotz der langen Übergangsfrist für die Anpassung an die neuen sprachlichen Anforderungen der Kennzeichnung die Notwendigkeit, die neue Norm mit der bereits beschlossenen Einführung der eindeutigen Formelkennung UFI auf dem Etikett zu koordinieren.
VBP Art. 31a Abs. 2	AG, BE, BL, BS, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR VKCS, chemsuisse	Die Etiketle muss in mindestens einer der oder den Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware an die Verwenderinnen abgegeben wird, abgefasst sein. Begründung: Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen. Hinweis: In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.
ChemRRV Annexe 1.6 ch.4	VD	beantragt für Asbest wegen der Gefährlichkeit die Kennzeichnung in drei Amtssprachen.

3 Anpassungen bei der Meldung von Zubereitungen

<p>Vorlage:</p> <p><u>Art. 49 Abs. 2</u></p> <p>² Handelt es sich bei den Bestandteilen nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2, die der Zubereitung beigelegt werden, ausschliesslich um ein Parfüm oder eine Farbe, so dürfen die generischen Produktidentifikatoren «Parfümstoff» oder «Farbstoff» angegeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Bestandteile sind nicht als besonders besorgniserregend nach Anhang 3 oder als gesundheitsgefährdend eingestuft. b. Die folgenden Konzentrationen werden nicht überschritten: <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Parfümstoffen: insgesamt 5 %, 2. bei Farbstoffen: insgesamt 25 %. <p><u>Art. 54 Abs. 1 Bst. b und l</u></p> <p>¹ Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden oder die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken verwendet werden; <ol style="list-style-type: none"> 1. Anstrichfarben, sofern die Anforderungen von Artikel 25 Absatz 8 der EU-CLP-Verordnung⁹ eingehalten werden.
--

Stellungnahmen:

Anpassung an EU einschliesslich IT-Tools

Wo	Wer	Was
Meldung : Art. 49 Abs. 1	VSLF, Henkel	sprechen sich für die Programmierung einer Schnittstelle im RPC aus, damit das EU-Format PCN eingelesen werden kann. Die Daten eines PCN-Files sollen für die Erfüllung der Meldepflicht ausreichen. Begründet wird dies mit einem erheblichen Mehraufwand seitens der Industrie durch unterschiedliche Anforderungen.
Meldetool	AG	regt an, an, das Produktregister RPC ist so zu konfigurieren, dass bei einer Änderung der Rezeptur zwingend ein neuer UFI erfasst werden muss. Dabei sei auch zu prüfen, wie eine fälschliche Mehrfachverwendung desselben UFI für verschiedene Produkte vermieden und erkannt werden kann. Damit sei nachvollziehbar, welcher UFI sich auf welche Rezeptur bezieht und ob das Produkt, die Etiketle, das Sicherheitsdatenblatt und der Eintrag in RPC kongruent sind. Es bestehe ein erhebliches Risiko, dass die UFIs bei Rezepturanpassungen nicht nachgeführt werden. Entsprechend muss durch das System sichergestellt werden, dass bei einer neuen Rezeptur auch immer ein neuer UFI eingetragen wird. Zudem muss auch durch das System verhindert werden, dass der selbe UFI absichtlich oder unabsichtlich mehrfach für verschiedene Produkte verwendet wird.

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Wo	Wer	Was
Art. 49/50 UFI und zugehörige Zusammensetzung	opesus	<p>beantragt die Regeln zur Zusammensetzung für private Verwenderinnen, den Regeln der EU CLP-Verordnung Anhang VIII, Teil B, 3.3ff anzugleichen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Cut-off-values für Gemisch-Bestandteile, die aufgrund ihrer Wirkungen auf die Gesundheit oder aufgrund ihrer physikalischen Wirkungen als nicht gefährlich eingestuft sind von 1 % und, die als gefährlich eingestuft sind von 0.1 %, wenn die Melderin nachweisen kann, dass diese Bestandteile im Hinblick auf die gesundheitliche Notversorgung und die vorbeugenden Maßnahmen irrelevant sind – Angabe von Konzentrationsbereichen gemäß CLP-Verordnung Anhang VIII, Teil B, 3.4 – Zusammenfassung von Bestandteilen in einer Gruppe austauschbarer Bestandteile (ICGs) gemäß CLP-Verordnung Anhang VIII, Teil B, 3.5 sollte ermöglicht werden. – Bedingungen der Aktualisierung der Mitteilung bezüglich der Zusammensetzung gemäß CLP-Verordnung Anhang VIII, Teil B, 4.1 sollte vereinheitlicht werden. <p>Begründet wird der Antrag damit, dass zwar der EU UFI in der Schweiz verwendet werden darf, aber die Schweizer Regeln für die Zusammensetzung (definiert in Artikeln 49 und 50 ChemV), die Grundlage für den UFI ist, von den EU-Regeln abweichen. Dies führe zu Problemen.</p>
	Scienceindustries, BASF AGRO, BASF Schweiz, Chemetall, IG DHS, SKW	unterstützen ebenfalls die Einführung der Cut-off-values für Gemisch-Bestandteile, die aufgrund ihrer Wirkungen auf die Gesundheit oder aufgrund ihrer physikalischen Wirkungen als nicht gefährlich eingestuft sind von 1 % und, die als gefährlich eingestuft sind von 0.1 % , wenn die Melderin nachweisen kann, dass diese Bestandteile im Hinblick auf die gesundheitliche Notversorgung und die vorbeugenden Maßnahmen irrelevant sind.
Massenmeldetool	opesus	beantragt, das Massenmeldetool synchron mit dem RPC-Portal zu aktualisieren und zusätzliche Informationen ins Massenmeldetool aufzunehmen (Artikelnummer, weitere Handelsnamen (sprachunabhängig und mehrfach ohne Begrenzung), Möglichkeit der Übermittlung von Klassifizierungen die keine H-Sätze haben wie beispielsweise Organische Peroxide Typ G und Charakterisierung von Nanomaterialien).

Erleichterungen: Generische Namen für Duft- und Farbstoffe

Wo	Wer	Was
Art. 49 Abs. 2	Tox Info Suisse, Swissmem	unterstützen diese Anpassung.
	AR, AG, BE, BL, BS, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, ZH VKCS, chemsuisse	beantragen die Ausdrücke «Parfümstoff» und «Farbstoff» für die beigefügten Bestandteile durch Ausdrücke wie z.B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung», da es sich bei den generischen Bestandteilen es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen handelt. Mit der Bezeichnung «...zubereitung» werde klar, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Wo	Wer	Was
	VSLF	stellt den Antrag In Bst. b «Farbstoff» durch «Farbmittel» zu ersetzen, da der Begriff «Farbmittel» sowohl Farbstoffe (flüssig), wie auch Pigmente (fest) und Effektmittel umfasse.
	VSLF	verlangt «Farbe» durch «Stoff mit farb- und/oder effektgebenden Eigenschaften» zu ersetzen, da die Definition von Farbe nicht allen Farbmitteln gerecht werde. Viele Effektpigmente tragen nicht zum Farbton an und für sich bei, sondern seien beispielsweise für einen Schimmer oder Glanzgrad zuständig.
	VSLF	empfehlte dringend «Bestandteile» durch «Zubereitungen von Parfümstoffe oder Farbmittel» zu ersetzen, damit klarer definiert ist, wessen Bestandteile gemeint sind. Aus der Formulierung sei nicht ersichtlich, ob die einzelnen Parfümstoffe oder Farbmittel (z.B. eine Abtönpaste) nicht eingestuft sein dürfen, oder ob die Einstufung auch wiederum deren einzelne Bestandteile betrifft. Dieser Punkt werde in der EU unterschiedlich ausgelegt von den Behörden. Ein grosser Teil der Zubereitungen von Farbmitteln und Parfümstoffen enthält auf irgendeiner Ebene seiner Bestandteile einen als gesundheitsgefährdend eingestuften Stoff. Wenn dieser nun durch seine geringe Konzentration nicht auf die Kennzeichnung des Farbmittels oder Parfümstoffs durchdrückt, und im Endprodukt noch weiter verdünnt vorliegt, ist das davon ausgehende Risiko vernachlässigbar. Eine Zubereitung eines Farbmittels oder Parfümstoffes, die als besonders besorgniserregend oder gesundheitsgefährdend eingestuft ist, wird nach wie vor nicht unter den generischen Produkteidentifikator fallen. Wenn das Endprodukt selber nicht UFI-pflichtig ist, könnten die selben Mengen an Farbmitteln oder Parfümstoffen beigemischt werden (solange sie keine Auswirkung auf die Kennzeichnung des Endproduktes haben) ohne dass sie gemeldet werden müssen. Vor allem bei einer strengen Auslegung der Definition der «Bestandteile» sehen wir hier eine grosse Diskrepanz und wünschen uns eine pragmatische Herangehensweise an den oben aufgeführten Sachverhalt.
	Scienceindustries, BASF AGRO, BASF Schweiz, Chemetall, IG DHS, SGV, SKW	weisen die Einschränkung der Erleichterung in Bst. b auf Zubereitungen, die nicht als besonders besorgniserregend nach Anhang 3 oder als gesundheitsgefährdend eingestuft sind, zurück und verlangen dessen Streichung, da der Aufwand der vorgeschlagenen Regelung unverhältnismässig sei.
	Scienceindustries, BASF AGRO, BASF Schweiz, Chemetall, IG DHS, SKW	wünschen die Beibehaltung der bisherigen pragmatische Schweizer Regelung und die Streichung der 5 % Limite.

Anträge zu den vorgeschlagenen Ausnahmen von der Meldepflicht

Wo	Wer	Was
Art. 54 Abs. 1 Bst. b	AR, AG, BE, BL, BS, GL, GR, NW, OW,	schlagen vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken. Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden. Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu

Wo	Wer	Was
	SG, SH, SO, TG, UR, ZH VKCS, chemsuisse SGV	Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall.
	Scienceindustries, BASF AGRO, BASF Schweiz, Chemetall, Dottikon, SKW	schlagen die zusätzliche Aufnahme der Entwicklungszwecke und die Streichung der Verwendung vor. Bei der Meldepflicht mache die Verwendung keinen Sinn.
Art. 54, Abs. 1 Bst. I	VSLF	stellt den Antrag die Ausnahme für formulierte Anstrichfarben, die in begrenzten Mengen auf individuellen Wunsch in der Verkaufsstelle formuliert werden, in der ChemV auszuformulieren statt auf die EU-CLP-Verordnung zu verweisen. Damit werde Rechtssicherheit geschaffen.
	VSLF	schlägt vor, die Ausnahme für formulierte Anstrichfarben, die in begrenzten Mengen auf individuellen Wunsch in der Verkaufsstelle formuliert werden (Artikel 25, Absatz 8 EU-CLP-Verordnung) zu erweitern mit einer Zusammenfassung für Abtönpasten, die dieselbe Kennzeichnung (physikalische Gefahr) tragen. Nach Artikel 25, Absatz 8 müssen sämtliche UFI-pflichtigen Abtönpasten mit einer Konzentration >0.1% ebenfalls auf dem Etikett des Produktes aufgeführt werden. Je nach Farbton, können das über 10 zusätzliche UFIs sein. Viele dieser Pasten sind lediglich aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren meldepflichtig, und sind nicht als gesundheitsgefährdend eingestuft. Daher wird angeregt, dass diese Abtönpasten, die lediglich aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren UFI-pflichtig sind, in einer Art generischen Produkteidentifikator zusammengefasst werden können. Als weiterer Schritt wäre auch für Abtönpasten, die als gesundheitsgefährdend eingestuft sind, derselbe generische Produkteidentifikator denkbar. Die Abtönpasten mit der gleichen Kennzeichnung (z. B. H319 oder H317) können jeweils unter einem UFI zusammengefasst werden. Diese Ausnahme erhöhe das Gesundheitsrisiko nicht, sondern schafft im Gegenteil mehr Klarheit durch die Reduktion auf die wirklich relevanten UFIs und deren Bestandteile. Und wie bereits bei der Antwort zu Art. 49 angeführt, entsteht auch bei den «nach Wunsch formulierten Anstrichfarben» ein gewisser Widerspruch: Wenn das Endprodukt selber nicht UFI-pflichtig ist, könnten die selben Mengen an Abtönpasten (egal mit welcher Kennzeichnung) beigemischt werden (solange sie keine Auswirkung auf die Kennzeichnung des Endproduktes haben) ohne dass diese gemeldet werden müssen.

Anträge auf weitere Ausnahmen von der Meldepflicht

Wo	Wer	Was
Gase unter Druck	IGS	beantragt die Gase, die ausschliesslich als „Gase unter Druck“ eingestuft sind, aus der Anwendung der UFI-Pflicht auszunehmen wie in Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung.

Wo	Wer	Was
Zement	Cemsuisse	<p>schlägt eine Ausnahme von Zement, der den Standardformulierungen (gemäss Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung) entspricht und mit dem von der Anmeldestelle vorgegebenen UFI ausgestattet ist, vor.</p> <p>Zemente, die nicht diesen Standardformulierungen entsprechen, werden vom Herstellerunternehmen selbst in der Schweiz oder falls für den Export bestimmt in der EU gemeldet werden.</p>
Beton	FSKB	<p>beantragt wie in der EU eine Ausnahme von der Meldepflicht ChemV für Beton, der den Standardformulierungen nach Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung entspricht und mit einem für die Standardformulierungen vorgesehenen UFI im Sicherheitsdatenblatt oder in den Begleitdokumenten ausgestattet ist. Das gesundheitliche Hauptproblem von Beton beruht auf seiner Alkalinität, die zu Hautreizungen und Augenverätzungen führen kann. Der Aufwand, wenn alle Betonhersteller einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI) melden müssten, wäre unverhältnismässig, ohne dass die Notfallbehandlung dadurch verbessert würde.</p>

4 Anpassungen bei den kantonalen Verfügungskompetenzen

<p>Vorlage:</p> <p><u>Art. 88 Abs. 3</u> ³ Geben die Kontrollen Anlass zu erheblichen Beanstandungen, so informiert die kontrollierende Behörde die Anmeldestelle und die nach Artikel 90a für die Verfügungen zuständigen Behörden.</p> <p><u>Art. 89</u> Aufgehoben</p> <p><u>Gliederungstitel vor Art. 90</u> Aufgehoben</p> <p><u>Art. 90 Sachüberschrift</u> Überwachung des Umgangs und Förderung umweltgerechten Verhaltens Einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Titels</p> <p><u>Art. 90a Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden</u> Bei den folgenden Verstössen verfügen die nachstehenden Behörden Massnahmen gegen die Pflichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Verstössen gegen die Artikel 87 Absatz 2 und 88 Absatz 1: die Behörden des Kantons, in dem die Pflichtigen ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben; b. bei Verstössen gegen Artikel 90 Absatz 1: die Behörden des Kantons, in dem sich die Verstösse ereignet haben.

Stellungnahmen:

Art. 90a Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

Wo	Wer	Was
Generell	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, ZH VKCS, chemsuisse	begrüssen die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften.
	BL	schlägt vor den Artikel wie folgt zu ergänzen: Die Behörde, in dem die Pflichtige ihren Geschäftssitz oder ihre Zweigniederlassung hat, ist über die Massnahmen zu informieren. Dies damit die Behörde des Kantons, in dem die Pflichtige ihren Geschäftssitz hat, über alle Vorfälle informiert sein, auch hinsichtlich allfälliger Nachforderungen, z. B. beim Selbstkontrollkonzept, sowie auch der Dokumentation (Nachführen des Firmendossiers).
	Swissmem	geht von einer untergeordneten Bedeutung dieser Änderung für die MEM-Industrie aus.
Art. 90a	IG DHS	beantragt die vorgeschlagene Regelung zu streichen und die geltende Bestimmung in Art. 89 ChemV zu erhalten. Sie begründet das damit, dass gerade bei grossen Gruppenkonzernen mit Filialen in allen Schweizer Kantonen (wie den

Wo	Wer	Was
		Mitglieder der IG Detailhandel) sei eine behördliche Ahndung im Kanton, im dem sich ein Verstoss ereignet hat, häufig nicht zielführend. Dies insbesondere deshalb, weil bei Verstössen i.d.R. das Sortiment der gesamten Schweiz betroffen sei. So unterstünde das Unternehmen den unterschiedlichen Interpretationen der diversen kantonalen Behörden. Zudem sei unklar, wer jeweils als zuständige Ansprechpersonen in den betroffenen Filialen (ausserhalb des Sitzkantons) fungieren sollte, bzw. an wen sich die kantonalen Behörden richten würden. Ein solcher Ausbau des Föderalismus beim Verfügen von Massnahmen berge das Risiko der Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen.
	IG DHS	beantragt als Eventualantrag die Möglichkeit für Pflichtige, einen Antrag auf Überweisung an die Behörden des Sitzkantons der Pflichtigen vorzusehen und Bst. b zur ergänzen: «Auf Antrag der Pflichtigen hin kann die Behörde des Kantons, in dem sich die Verstösse ereignet haben, für die Verfügung von Massnahmen das Verfahren an die Behörden des Kantons, in dem die Pflichtige ihren Wohn- oder Geschäftssitz hat, überweisen.»
	IG DHS	merkt an, dass die vorgesehene Formulierung von Art. 90a lit. a und b dahingehend irreführend sei, als dass nicht von einem Verstoss gegen die Art. 87 Abs. 2 und 88 Abs. 1 bzw. 90 Abs. 1, sondern gegen die darin referenzierten Bestimmungen die Rede sein müsste (vgl. auch den geltenden Art. 89). Daher sei die Bestimmung im Sinne eines Eventualantrags entsprechend zu ergänzen: die in Artikel ... genannten Bestimmungen:
Art. 59 VBP; Art. 19 ChemRRV	AG, BE, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, ZH VKCS, chemsuisse	beantragen, dass neben denen der ChemV auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz entsprechend präzisiert werden (namentlich der ChemRRV und der VBP).

5 Anpassung der Abgabebestimmungen im Zusammenhang mit der Umklassierung Milchsäure

Vorlage:

Anhang 5 (Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2) Ziffer 1.2 Bst. c wird wie folgt geändert:

Wo	Wer	Was
c.	 in Verbindung mit	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. (Nicht als Zubereitungen der Gruppe 2 gelten jene, die ausschliesslich wegen ihrem Gehalt an Milchsäure [CAS Nr. 79-33-4] als «Skin Corr. 1C» eingestuft und mit H314 gekennzeichnet werden müssen.)

Wo	Wer	Was
	AR, AG, BE, BL, BS, GE, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, ZH VKCS, chemsuisse	beantragen auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen aus Gruppe 2 zu verzichten und begrüssen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).
	AR, AG, BE, BS, GE, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, ZH VKCS, chemsuisse	begründen dies damit, dass ein Präzedenzfall geschaffen werde und es durch Ausnahmen einzelner Stoffe vom bewährten Grundsatz für die Händlerinnen erschwert werde, zu erkennen, welche Produkte nicht in Selbstbedienung abgegeben werden dürfen. Sie erwarten nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralensäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 vermieden mehrheitlich werden kann.
	BL	argumentiert, dass mit dieser Ausnahmebestimmung eine nicht akzeptable Senkung des Schutzniveaus beim Verbraucherschutz mit vermeidbaren Risiken für Anwender*innen in Kauf genommen werde.
	SKW	begrüssst die Anpassung zwar im Grundsatz, aber beantragt, dass H314 "skin corr. 1C" nicht mehr als Kriterium für Einteilung in die Gruppe 2 herangezogen wird (s.u.).
	Scienceindustries, BASF AGRO, BASF Schweiz, Chemetall, Dottikon, SKW, VSLF	beantragen, dass H314 "skin corr. 1C" nicht mehr als Kriterium für Einteilung in die Gruppe 2 herangezogen wird. Wegen der Komplexität werden Ausnahmen einzelner Stoffe in den ansonsten technischen Kriterien abgelehnt.

Wo	Wer	Was
	Tox Info Suisse, FRC	befürworten die vorgeschlagene Regelung, da Milchsäure gemäss Erfahrungen eine milde Säure ist, mit der kaum Verätzungen zu erwarten sind.
	Tox Info Suisse	hinterfragt, warum weitere milde Säuren nicht miteingeschlossen wurden (z.B. Phosphorsäure). Dieselbe Frage bezüglich Einstufung als ätzend stellt sich bei haushaltsüblichem Javel-Wasser (Natrium hypochlorit <5% und Kaliumhydroxid <2%). In diesen Konzentrationen erwartet das Tox Info Suisse weder Verätzungen noch schweren Augenschäden. Trotzdem sind seit der neuen Einstufung praktisch alle Produkte mit «ätzend» gekennzeichnet.
	FRC	will den Ersatz von Milchsäure durch Mineralsäuren im Sinne des Verbraucherinnenschutzes vermeiden.

III. Liste der Personen / Organisationen, die eine Stellungnahme oder einen Verzicht eingereicht haben

Anmerkung: Die vollständige Liste der eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmer findet sich auf der Seite der Bundeskanzlei (<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html>).

Kantone / Cantons / Cantoni

Abk./Ab-rév./Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern Conseil d'État du canton de Berne
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg Conseil d'État du canton de Fribourg
GE	Conseil d'État du canton de Genève
GL	Bau und Umwelt, Kanton Glarus
GR	Die Regierung des Kantons Graubünden La Regenza dal chantun Grischun Il Governo del Cantone dei Grigioni
JU	Gouvernement du canton du Jura
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
NE	Conseil d'État du canton de Neuchâtel
NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden
SG	Regierung des Kantons St.Gallen
SH	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
SO	Amt für Umwelt des Kantons Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato del Canton Ticino

Abk./Ab-rév./Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Conseil d'État du canton de Vaud
VS	Staatsrat des Kantons Wallis Conseil d'État du canton du Valais
ZG	Gesundheitsdirektion des Kantons Zug
ZH	Der Regierungsrat des Kantons Zürich

**In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien /
partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale /
partiti rappresentati nell'Assemblea federale**

Abk./Abrév./Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete /
associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuv-
rent au niveau national /
associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna**

Abk./Abrév./Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
ACS	Association des Communes Suisses
ACS	Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft /
associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national /
associazioni mantello nazionali dell'economia**

Abk./Abrév./Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e dei mestieri

**Liste der zusätzlichen Vernehmlassungsadressaten /
Liste des destinataires supplémentaires /
Elenco di ulteriori destinatari**

Abk./Abrév./Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
Cemsuisse	Verband der Schweizerischen Cementindustrie Association de l'industrie suisse du ciment
chemsuisse	Kantonale Fachstellen für Chemikalien Services cantonaux des produits chimiques Servizi cantonali per i prodotti chimici
FKS CSSP CSP	Feuerwehr Koordination Schweiz Coordination Suisse des Sapeurs-Pompiers Coordinazione Svizzera dei Pompieri
FRC	Fédération romande des consommateurs
FSKB ASGB ASIC	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie Association Suisse de l'industrie des Graviers et du Béton Associazione Svizzera dell'industria degli Inerti e del Calcestruzzo
IG DHS CI CDS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz Communauté d'intérêt du commerce de détail suisse
IGS	Industriegaseverband Schweiz
KOM ABC COM ABC COM NBC	Die Eidgenössische Kommission für ABC Schutz La Commission fédérale pour la protection ABC La Commissione federale per la protezione NBC
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband

Abk./Abrév./Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
pharmaSuisse pharmaSuisse	Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti
Scienceindustries	Scienceindustries
SENS	S.EN.S Stiftung Entsorgung Schweiz Fondation SENS Fondazione SENS
SKW CDS	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband Association suisse des cosmétiques et des détergents Associazione svizzera dei cosmetici e dei detergenti
Suissepro	Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Association faîtière des sociétés pour la protection de la santé et pour la sécurité au travail Associazione delle società specializzate nella sicurezza e nella protezione della salute sul lavoro
Suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione
Swiss Medtech	Dachverband der schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik Fédération des associations suisses du commerce et de l'industrie de la technologie médicale Federazione delle associazioni svizzere del commercio e dell'industria della tecnologia medica
Swissmem	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie Industrie suisse des machines, des équipements électriques et des métaux L'industria metalmeccanica ed elettrica svizzera
Tox Info Suisse	SchweizerToxikologisches Informationszentrum
VKCS ACCS ACCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse Associazione dei chimici cantonali svizzeri
VKF AEAI	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
VSLF USVP USVP	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie Union suisse de l'industrie des vernis et peintures Unione svizzera dei fabbricanti di vernici e pitture

**Nicht in der Liste der Vernehmlassungsadressaten /
 Pas dans la liste des destinataires /
 Non nell'elenco dei destinatari**

Abk. / Abrév. / Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
BASF Agro	BASF Agro B.V., CH-8808 Pfäffikon SZ , Switzerland
BASF Schweiz	BASF Schweiz AG, 4057 Basel, Switzerland
Chemetall	Chemetall GmbH branch office Switzerland; Aarauerstrasse 51, 5200 Brugg, Switzerland
Dottikon	Dottikon Exclusive Synthesis AG
HKBB	Handelskammer beider Basel
Henkel	Henkel AG & Co. KGaA, 40191 Düsseldorf, Deutschland
Lonza	Lonza Solutions AG, CH-4002 Basel
oepsus	oepsus AG 86152 Augsburg Deutschland
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten
UMS	Union maraîchère suisse
USPV	Unione svizzera produttori di verdura